



# Schulverein Natürlich Schule

---

## ORGANISATION DER SCHULE

Die Natürlich Schule bildet eine Arbeitsgemeinschaft mit drei Vertragsparteien:

- Schulverein, vertreten durch den Vorstand
- Lehrerkollegium angestellt durch den Verein
- Eltern/Erziehungsberechtigte, Vertragspartner mit dem Schulverein, gleichzeitig Vereinsmitglieder

Alle drei Parteien verpflichten sich zum Wohle des Kindes und zur Förderung seiner Entwicklung zu intensiver Zusammenarbeit.

## KOLLEGIUM

Das Kollegium ist verantwortlich für die Pädagogik, den Unterricht und den Schulbetrieb. Der Schulbetrieb ist als Tagesschule organisiert. Die Schulleitung ist die operative Leitung. Das Kollegium ist beim Verein angestellt und untersteht der Schulleitung.

## VEREIN / VORSTAND

Der Schulverein ist Mieter / Eigentümer der Liegenschaften und rechtlicher Träger der Schule. Der Vorstand ist die strategische Leitung der Schule.

## ELTERN

Die Eltern/Erziehungsberechtigten ermöglichen durch ihre finanziellen Beiträge und Mitarbeit den Schulbetrieb und gewährleisten den Unterrichtsbesuch ihrer Kinder. Die Eltern sind Vereinsmitglieder. Sie schliessen einen Schulvertrag und eine Finanzvereinbarung mit dem Verein ab.

Wir verstehen Eltern als Erziehungspartner bei unserem pädagogischen Auftrag, auf deren aktive Mitarbeit grossen Wert gelegt wird.

## ORGANISATION SCHULALLTAG

### ELTERNGESPRÄCHE

Elterngespräche finden sowohl bei Aufnahme und Austritt des Kindes, bzw. der Familie statt. Im Januar wird der Semesterbericht verfasst. Bei Bedarf kann ein Elterngespräch abgemacht werden. Ende Schuljahr findet ein Elterngespräch statt. Elterngespräche können jederzeit auf Initiative der (Klassen-) Lehrperson oder der Eltern stattfinden. Bei Bedarf werden sie zwischen den Beteiligten



direkt vereinbart.

### **MITARBEIT AN DER NATÜRLICH SCHULE**

Eltern, welche sich an der Schule einbringen möchten, haben die Möglichkeit sich in ihrem Fachgebiet in die Schule einzubringen. Dies wird im Stundenlohn vergütet. Das Schulgeld ist immer ganz geschuldet es gibt keine direkten Schulgeldreduktionen.

Eltern mit tiefen Einkommen können sich auf diese Weise in die Schule einbringen. Somit sind sie Teil von der Schulgemeinschaft der Natürlich Schule und erhalten so eine indirekte Schulgeldreduktion.

### **FINANZEN**

In erster Linie finanziert sich die Schule aus Elternbeiträgen, welche aufgrund der Elternbeitragsordnung festgelegt werden.

Dazu kommen verschiedene Schulaktivitäten (z.B. Märkte) und Spenden. Bei diesen Anlässen ist die Mithilfe der Eltern gerne gesehen.

Ebenso finanziert sich der Verein aus Mitgliederbeiträgen und Gönnerbeiträgen.

Als öffentliche Schule in privater Trägerschaft (Schulverein Natürlich Schule) erhalten wir vom Kanton Bern keine direkten Beiträge.

Die Natürlich Schule bietet eine begrenzte Anzahl Plätze für Kinder mit besonderen Bedürfnissen an. Es besteht darum die Möglichkeit einen finanzierten Platz an der Natürlich Schule zu erhalten. Dieses Verfahren läuft über das Schulinspektorat und die örtliche Erziehungsberatungsstelle (EB Interlaken).

### **VEREINSZWECK / VEREINSNAME / MITGLIEDER / VORSTAND**

Der Name von unserem Schulverein ist "Natürlich Schule".

Vereinsmitglieder sind der Vorstand und alle Kindergarten- und Schulleitern. Interessierten Menschen steht die Mitgliedschaft offen.

Der Verein als gesamtes ist zuständig für die strategischen, organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Belange der Natürlich Schule sowie für den Kauf / Miete der Liegenschaften. Details sind in den Vereinsstatuten geregelt.

Der Vereinszweck der Natürlich Schule ist die individuelle und persönliche Begleitung von Kindern durch die obligatorische Schulzeit nach den Ideologien welche im Leitbild der Schule formuliert worden sind.

Unser Vorstand verantwortet die Geschäfte gemäss den Vereinsstatuten.

Er wird mandatiert durch die Mitgliederversammlung. Die entsprechenden Kontaktangaben zum Vorstand finden Sie im Adressverzeichnis.



# Vereinsstatuten

## Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Natürlich Schule“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Unterbach. Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

## Artikel 2 Zweck

1. Der Schulverein „Natürlich Schule“ verfolgt einen gemeinnützigen Zweck. Er hat als Aufgabe die Sicherung des Bestehens einer freien Privatschule im Berner Oberland und deren allseitige Förderung in ideeller, moralischer, rechtlicher und finanzieller Hinsicht.
2. Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein strebt Vernetzungen mit anderen Projekten an, zum Beispiel mit einem Bauernhof einem Gartenprojekt etc.
4. Der Verein behält sich vor zusätzliche Projekte in den Verein zu integrieren und neben der Schule zu führen. Möglichkeiten sind Kurse für Erwachsene und Kinder, private Lektionen für Aussenstehende, Hausaufgabenbegleitung, Mittagstisch etc. desweiteren können Projekte realisiert werden wie ein Bed & Breakfast, ein Café oder ein kleines Restaurant.

## Artikel 3 Mitgliedschaft

Grundsätzlich können alle natürlichen und juristischen Personen Mitglied des Schulvereins Natürlich Schule werden.

- 1 **Aktivmitglieder** des Vereins sind:
  - a. alle Schulletern und Erziehungsberechtigten während der ganzen Ausbildungsdauer ihrer Kinder an der Schule.
  - b. alle Vorstandsmitglieder.
  - c. weitere natürliche Personen, die sich durch aktive Mitarbeit für die Vereinszwecke engagieren wollen.
- 2 **Fördermitglieder / Passivmitglieder** des Vereins mit lediglich beratender Stimme sind:
  - a. Schulletern, die nach Beendigung ihrer Aktivmitgliedschaft die Vereinsziele weiter unterstützen möchten.
  - b. alle übrigen natürlichen und juristischen Personen, die sich ideell oder finanziell für die Schule engagieren wollen.

## Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt: <sup>SEP</sup>



- a. mit der Aufnahme eines Kindes resp. der beidseitigen Unterzeichnung des Schulvertrags.
- b. durch Beschluss der Mitgliederversammlung in den übrigen Fällen.

## 2 Die Aufnahme von Fördermitglied erfolgt:

- a. nach Beendigung einer Aktivmitgliedschaft sofern dabei nicht der Vereinsaustritt erklärt wird.
- b. durch Beschluss des Vorstandes in den übrigen Fällen.

## 3 Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Austritt auf das Ende eines Vereinsjahres. Die Kündigung erfolgt schriftlich mindestens einen Monat vor Ende des Vereinsjahres zuhanden des Vorstandes.
- b. Mitgliedern, die den Zielen und Interessen der Vereinigung entgegenhandeln, kann durch Ausschluss aus wichtigen Gründen die Mitgliedschaft entzogen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

## 4 Durch den Beitritt zum Verein erwirbt das Mitglied folgende Rechte und Pflichten:

- a. Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung
- b. Schutz des Vereinszweckes und der Mitgliedschaft
- c. Teilnahmepflicht an der Mitgliederversammlung
- d. Beitragspflicht
- e. Mitwirkungspflicht

## Artikel 4 Finanzielle Mittel

1. Die finanziellen Mittel der Vereinigung werden beschafft durch Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Schulgebühren der Eltern, Erträge aus Kursen, Seminaren und Privatunterricht, Spenden aller Art und durch Erträge aus Vereinsveranstaltungen und zusätzlichen Aktivitäten.
2. Schulgebühren der Eltern sind, durch den Abschluss des Vertrages, geschuldete Verpflichtungen als Gegenleistung für die Beschulung des Kindes. Diese gelten nicht als Mitgliederbeiträge.

## Artikel 4a Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt: <sup>Fr.</sup><sub>SEp</sub>

- a. bei einer Einzelmitgliedschaft für Aktivmitglieder Fr. 30.--
- b. bei einer Doppelmitgliedschaft (Familien/Paare) für Aktivmitglieder Fr. 50.—



- c. bei einer Einzelmitgliedschaft für Passivmitglieder Fr. 30.—
- d. bei einer Doppelmitgliedschaft (Familien/Paare) für Passivmitglieder Fr. 50.—
- e. bei einer Passivmitgliedschaft für juristische Personen Fr. 100.—
- f. Gönnerbeiträge können individuell festgelegt werden

Die Mitgliederbeiträge können auf Ende eines Vereinsjahres an der Generalversammlung angepasst werden.

### **Artikel 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- 1 Die Mitgliederversammlung
- 2 Der Vorstand

### **Artikel 6 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines und hat folgende Funktion:

- a. Aufsicht über den Vorstand
- b. Wahl des Vorstandes und dessen Präsident für eine unbestimmte Dauer.
- c. Genehmigung des Protokolls der vorangehenden Sitzung.
- d. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets.
- e. Erteilung der Décharge an den Vorstand für das vergangene Jahr.
- f. Erlass und Änderung der Statuten  
Die Mitgliederversammlung genehmigt die Statuten sowie deren Abänderungen.
- g. Anpassung des Mitgliederbeitrages
- h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, ausser in den oben genannten Fällen, d.h. Eintritt/Austritt von Eltern
- i. Der Vorstand kann nicht durch die Mitgliederversammlung abgesetzt werden.

Für den Erlass und Änderung der Statuten braucht es eine zwei Drittel Mehrheit. Für alle anderen Abstimmungen genügt das absolute Mehr.

- 1 Die Mitglieder versammeln sich ordentlicherweise einmal im Jahr auf schriftliche Einladung des Vorstandes unter Bekanntgabe der Traktanden und Zusendung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- 2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes statt, oder wenn sie von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.
- 3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens einen Monat vorher zu erfolgen.
- 4 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen. Über solche Anträge kann die Mitgliederversammlung Beschluss fassen.
- 5 Alle Aktivmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht gestattet.
- 6 Passivmitglieder haben lediglich eine beratende Funktion und haben kein Stimmrecht.



## **Artikel 7 Der Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten üblicherweise für den Verein Natürlich Schule und verfügen über einen Einzelarbeitsvertrag. Ausnahmen können von der Generalversammlung gestattet werden.
- 2 Die Generalversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen, die Art deren Zeichnung und die Ämter der betreffenden Personen.
- 3 Der Vorstand legt die Geschäftsordnung fest.
- 4 Er leitet die Vereinigung im Einvernehmen mit dem Kollegium und der Schulleitung.
- 5 Er ist befugt Verträge im Namen des Vereines Natürlich Schule abzuschliessen.
- 6 Er verwaltet das Vereinsvermögen.
  
- 7 Er ist befugt, Liegenschaftskäufe und -verkäufe durchzuführen, sowie hypothekarische Mehr- oder Minderbelastungen der im Eigentum der Vereinigung stehenden Liegenschaften vorzunehmen. Für solche Geschäfte braucht es eine Kollektivunterschrift zu zweien.
- 8 Der Vorstand lädt die Mitglieder zur Versammlung ein und bereitet diese vor.
- 9 Er führt das Protokoll an den Mitgliederversammlungen.
- 10 Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung alljährlich Bericht über die Tätigkeit der Vereinigung.
- 11 Er vertritt die Vereinigung nach aussen. Dies erfolgt nach dem Kollegialitätsprinzip. Er ist für den notwendigen Kontakt zu den Organen der Schule besorgt.
- 12 Er ist befugt, für Sonderaufgaben Kommissionen einzusetzen und an diese entsprechende Kompetenzen abzutreten.

## **Artikel 8 Die Geschäftsführung / Schulleitung**

Der Vorstand tritt die Geschäftsführung/Schulleitung zwei seiner Mitglieder ab. Diese sind zuständig für die Alltagsgeschäfte mit Einzelunterschrift.

- 1 Die Leitung, Organisation und Verwaltung der Schule obliegen der Schulleitung.
- 2 Die Finanzen im Alltagsgeschäft, sowie Abschluss von Verträgen in diesem Zusammenhang obliegen der Geschäftsführung. Diese ist Zeichnungsberechtigt mit Einzelunterschrift.
- 3 Das Lehrerkollegium ist vom Verein angestellt und der Schulleitung unterstellt.
- 4 Die Schulleitung entscheidet über Aufnahme oder Ausscheiden von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Natürlich Schule und verfügt für das Ausstellen der Verträge mit den Eltern über Einzelunterschrift.
- 5 Die Schulleitung entscheidet ebenso über Aufnahme oder Ausschluss von Schülern/Schülerinnen.
- 6 Zur Abwicklung der Alltagsgeschäfte und im Besonderen für den Zahlungsverkehr kann der Vorstand eine Drittperson als zeichnungsberechtigt beauftragen.



## Artikel 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des jeweiligen Kalenderjahres.

## Artikel 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## Artikel 11 Auflösung

- 1 Die Vereinigung wird aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder den Beschluss fassen.
- 2 Nach vollständiger Bezahlung der finanziellen Verpflichtungen sorgt der Vorstand dafür, dass das Vermögen einem ähnlichen Zweck zur Verfügung gestellt wird.

## Artikel 12 Übernahme der Verpflichtungen

Die Natürlich Schule und der Natürlich Kindergarten bestand bis jetzt aus zwei Einzelgesellschaften. Diese werden nun im Verein Natürlich Schule zusammengeführt. Der Verein übernimmt sämtliche Verträge der Natürlich Schule und des Natürlich Kindergartens. Das Inventar der Einzelgesellschaften geht in den Besitz des Vereines per Anfangs Jahr 2023 über. Dieses wird per Ende Jahr 2022 aufgenommen und bewertet und mit monatlichen Beträgen abbezahlt.

Ort / Datum / Unterschrift / Funktion im Verein:  
Unterbach, 1. Januar 2023, Präsident

Ort / Datum / Unterschrift / Funktion im Verein:  
Unterbach, 1. Januar 2023, Schulleitung

Ort / Datum / Unterschrift / Funktion im Verein:  
Unterbach, 1. Januar 2023, Sekretariat/Finanzen